

bei Berechnung der für die Straßenreinigung zugrunde zu legenden Fläche nicht in Ansatz gebracht.

V. Für unbebaute Grundstücke, soweit sie unbenutzt sind, oder nur zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzt werden, wird nur die Hälfte des Beitrages erhoben.

VI. Die Kosten der Abfuhr von Schnee und Eis gehören nicht zu den Kosten der Straßenreinigung.

§ 6. Der Beschluß der Stadtgemeinde über die Anzahl der Reinigungstage und über die Höhe der Beiträge wird alljährlich bei Feststellung des Haushaltsplanes gefaßt. Der Beschluß wird mit der Angabe, wo und während welcher Zeit der Kostennachweis, sowie der Reinigungs- und Verteilungsplan zur Einsicht ausliegt, öffentlich bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Magistrate anzubringen sind.

§ 7. I. Die Beiträge sind vierteljährlich mit den Gemeindesteuern zu zahlen. Mehrere Raten bis zum ganzen Jahresbetrage dürfen vorausbezahlt werden.

II. Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgt mittelst Auslegung der Hebeliste. Gegen die Veranlagung ist der Einspruch nach § 69 Kommunal-Abgaben-Gesetzes zulässig, der binnen 4 Wochen beim Magistrat einzulegen ist. Der Einspruch entbindet nicht von der vorläufigen Zahlung des veranlagten Betrages.

III. Die Frist läuft vom ersten Tage nach Auslegung.

IV. Eine Unterbrechung der Straßenreinigung oder Kehrichtabfuhr infolge Schneefalles, Frostwetters, Straßensperrungen, Errichtung von Bauzäunen oder dergleichen begründet keinen Anspruch auf zeitweise Befreiung von der Beitragszahlung.

§ 8. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Mehrere Eigentümer haften solidarisch.

§ 9. Dieses Statut tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Harburg, den 8. November 1911.

Der Magistrat.

Denicke.

\* \* \*

## 20. Ortsstatut, betreffend Reinigung der öffentlichen Wege in der Stadt.

Auf Grund des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 wird unter Zustimmung der Polizeiverwaltung für den Stadtbezirk Harburg folgendes Statut erlassen:

§ 1. Im Stadtgebiet Harburg liegt die polizeimäßige Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage vorhandenen, mit einer gepflasterten Fahrbahn versehenen öffentlichen Wege, soweit sie nicht auf Grund des § 9 Kommunal-Abgaben-Gesetzes auf den Räumereietat genommen ist, den Anliegern ob.

Für die übrigen öffentlichen, dem inneren Verkehr dienenden Wege des Stadtbezirks, soweit und so lange sie nicht in die geschlossene Ortslage fallen, liegt die Reinigungspflicht der Stadt ob.

§ 2. Unter polizeimäßiger Reinigung ist auch das Entfernen von Schnee und Eis von den Bürgersteigen sowie das Bestreuen der Bürgersteige mit abstumpfenden Stoffen zu verstehen. Diese Art der Reinigung verbleibt den Anliegern auch dann, wenn die Stadt die Reinigungspflicht auf Grund des § 9 Kommunal-Abgaben-Gesetzes übernommen hat.

§ 3. Die Art der Reinigung wird durch die Straßenordnung geregelt.

§ 4. Hat für die nach § 1 Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er der zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich Verpflichtete.

Solange diese seine Verpflichtung besteht, darf die Ortspolizeibehörde sich wegen der polizeimäßigen Reinigung nur an ihn halten.

§ 5. Dieses Ortsstatut tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Harburg, den 3. September 1913.

Der Magistrat.

Denicke.

\* \* \*